

Conclusa ⁱⁿ haben, dies aber ad Proto-
collum bringen lassen. Und damit, folgt
p. 13.

Es ist wichtig und ordentlich zu
gehen möge, so werden ordentlich
zwei ordinaire Sessiones gehalten, und
dieselben in demselben im Rechte, bei dem
Zeit ab dem 9. Sept. angefangen,
auch zu dem Abhaltung sämtlicher
Membra Collegii convociert, jedoch
bleibet dem Regenti unbenommen
sachen, welche ihm zur Zeit
vorfallen, außer diesen ordentli-
chen Rath Tagen das Collegium ex-
traordinair. zusammen zu fordern zu
lassen, und die benötigten Rathschla-
gungen zu pflegen, bei welchen er
ordentlichen Rath Tagen aber, sollte
notwendig dazugehören, und andere
sachen geschehen, auch die Interes-
senten mit begehrenden oder unnötigen
Anhalten zu versehen, und den
diesem aber, und dem die Zeit
hindurch, so wohl bei den ordi-
nair Sessionen, von dem Rath, von
dem gemeinen Rath, von dem Rath,
von dem Publici, von der Abhaltung und
Abhaltung dieses Commercii
und Fabriken, von dem Rath,